VERORDNUNG (EWG) Nr. 2661/80 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1980

mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1366/80 (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht die Gewährung einer variablen Schlachtprämie für Schafe vor. Es ist erforderlich, die Durchführungsbestimmungen hierfür zu erlassen.

Es muß vorgesehen werden, daß die Prämie nur für Tiere gewährt wird, die in dem die Prämie gewährenden Mitgliedstaat geboren und aufgezogen worden sind.

Für die Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die Prämie beim ersten Verbringen der Tiere auf den Markt zwecks Schlachtung zu gewähren. In diesem Fall sind Maßnahmen zu treffen, mit denen gewährleistet werden kann, daß die Prämie für die Tiere oder für ihr Fleisch nicht mehrmals gezahlt werden kann.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist der Betrag der Prämie gleich der Differenz zwischen dem Leitniveau und dem in dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten festgestellten Marktpreis.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht vor, daß im Falle der Zahlung der Prämie in einem Mitgliedstaat ein Betrag in Höhe dieser Prämie erhoben wird, wenn die in Artikel 1 Buchstabe a) der gleichen Verordnung aufgeführten Erzeugnisse das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verlassen. Die Einzelheiten für die Berechnung dieses Betrages sind festzulegen. Dieser Betrag kann erst nach dem Verlassen des Hoheitsgebiets festgestellt werden. Daher ist die Stellung einer Kaution für diesen Betrag vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates (4) werden die genannten Beträge unter Verwendung des Umrechnungskurses gezahlt, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäfts galt. Nach Artikel 6 der gleichen Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 kann jedoch von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Prämie kommen nur Schafe in Betracht,

a) die den Qualitätsnormen des Anhangs entsprechen und

b) die aus dem die Prämie gewährenden Mitgliedstaat stammen oder in diesem Mitgliedstaat mindestens zwei Monate lang aufgezogen worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten, die diese Prämie gewähren, legen im Rahmen der in Absatz 1 gegebenen Definition die Kategorien, Qualitäten und Gewichtsbegrenzungen der Tiere fest, für die Anspruch auf die Prämie besteht.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Prämie bei dem ersten Verbringen auf den Markt zwecks Schlachtung vorsehen. Sie unterrichten die Kommission von der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit.

Artikel 2

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit gewährleistet wird, daß die Tierkörper von Schafen sowie im Falle der Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 die Tiere, für die die Prämie gewährt worden ist, bleibend gekennzeichnet werden, damit vermieden wird, daß für sie erneut die Prämie gezahlt werden kann.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit gewährleistet wird, daß die in ihr Hoheitsgebiet verbrachten Tiere und frischen oder gekühlten Tierkörper von Schafen als solche gekennzeichnet werden.

Artikel 3

(1) Für jeden betreffenden Mitgliedstaat wird die Höhe der Prämie wöchentlich von der Kommission für die Woche festgesetzt, die 21 Tage vor der Woche der Festsetzung beginnt.

(2) Für die Berechnung der Höhe der Prämie ist der Marktpreis der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 festgestellte Preis.

In bezug auf das Gebiet 5 ist der Marktpreis jedoch der gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der gleichen Verordnung festgestellte Preis.

(3) Für die Anwendung dieses Artikels gilt die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion als ein einziger Mitgliedstaat.

Artikel 4

(1) Für jeden betreffenden Mitgliedstaat wird der Betrag, der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zu erheben ist, wenn die in Artikel 1 Buchstabe a) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse sein Hoheitsgebiet verlassen, wöchentlich von der Kommission festgesetzt. Dieser Betrag ist gleich dem Prämienbetrag, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 für die Woche festgesetzt worden ist, in deren Verlauf die betreffenden Erzeugnisse das Hoheitsgebiet verlassen haben.

(2) Wenn die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verlassen, wird eine Kaution gestellt. Diese Kaution wird von dem betreffenden Mitgliedstaat ausreichend hoch festgesetzt, um den geschuldeten Betrag gemäß Absatz 1 zu decken, und muß mindestens gleich dem voraussichtlichen Prämienbetrag für die Woche sein, die der Woche vorausging, in welcher die Erzeugnisse das Hoheitsgebiet verlassen. Diese Kaution wird nach Zahlung des in Absatz 1 genannten Betrages freigegeben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge werden für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen festgesetzt. Für die übrigen in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse werden die anwendbaren Beträge unter Verwendung der in Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Koeffizienten festgesetzt.

Artikel 5

(1) Die die Prämie gewährenden Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung gewährleistet wird.

(2) Erforderlichenfalls treffen diese Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Wiedereinziehung eines Betrages in Höhe der gezahlten Prämie gewährleistet wird.

Artikel 6

(1) Die die Prämie gewährenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die getroffenen Durchführungsmaßnahmen längstens binnen zehn Tagen nach Beginn ihrer Anwendung mit.

(2) Die diese Prämie gewährenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am Donnerstag jeder Woche

a) den voraussichtlichen Prämienbetrag für die laufende Woche unter Berücksichtigung der Entwicklung des gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 festgestellten Marktpreises,

b) den vorläufigen Prämienbetrag für die Woche, die der laufenden Woche vorausgeht,

c) den endgültigen Prämienbetrag für die Woche, die 21 Tage vor der Woche der Mitteilung beginnt, sowie die Anzahl Tiere, für die während der genannten Woche ein Prämienanspruch entstanden ist,

mit.

Ferner teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission so bald wie möglich und für jede Woche die Aufgliederung der Tiere mit Prämienanspruch nach Kategorien sowie ihr geschätztes Gesamtschlachtkörpergewicht mit.

Artikel 7

Von den Ausgaben des EAGFL werden in Abzug gebracht

— die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 erhobenen Beträge ;

— die von den Mitgliedstaaten in den Fällen des Artikels 5 Absatz 2 wiedereingezogenen Beträge, sofern diesen Beträgen entsprechende Ausgaben der Gemeinschaftsfinanzierung angelastet worden sind.

Artikel 8

(1) Der für die Prämie nach Artikel 1 anzuwendende Umrechnungskurs ist der repräsentative Kurs, der am Tage der Schlachtung des Tieres, für das die Prämie gezahlt wird, oder im Falle der Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 am Tage des ersten Verbringens auf den Markt zwecks Schlachtung gilt.

(2) Der Umrechnungskurs, der auf den gemäß Artikel 4 zu erhebenden Betrag anzuwenden ist, ist der Kurs, der am Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten des betreffenden Mitgliedstaats gilt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Qualitätsnormen

Um in den Genuß der Prämie zu kommen, muß ein Tierkörper einen durchweg guten Fleischbesatz aufweisen. Die Lenden müssen gut entwickelt, die Keulen und Schultern ausreichend fleischig sein, die Vorderviertel können jedoch ziemlich schwer sein. Das Fleisch muß fest sein. Die erforderliche Mindestfettschicht muß gering sein. Ein zu fetter Tierkörper ist zurückzuweisen. Ein lebendes Tier muß aufgrund seiner Ausformung einen Schlachtkörper abgeben, der mindestens diese Qualitätsnormen erreicht.